

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Weingesezes. S. 23. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Schauffeuerdextarif. S. 24. — Verordnung zur Ausführung der Reichsversicherungordnung. S. 24. — Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstückübertragungen) und der §§ 78—80 des Reichssteuergesezes vom 15. Juli 1909 (R.-G.-Bl. S. 833). S. 26.

Nr VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. März 1912,

betreffend Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Weingesezes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der letzte Absatz der Ziffer 6 der Verordnung vom 27. März 1910 (Ges. S. S. 13) hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gebühr für die Untersuchung einer Probe ausländischen Weines wird auf mindestens 8 *M* und auf höchstens 12 *M* festgesetzt. Im Falle der Beanstandung einer Weinprobe kann der doppelte oder dreifache Betrag der Vergütung gefordert werden. Neben der Untersuchungsgebühr gelangen Zollgebühren sowie bare Auslagen der Zollverwaltung, insbesondere für Erhebung, Verpackung und Versendung der Proben zur Einhebung.

Rudolstadt, den 14. März 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Neke.